

Satzung

Hospiz Ibbenbüren e.V.

- Hilfe und Begleitung in der letzten Lebenszeit –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz Ibbenbüren e.V. – Hilfe und Begleitung in der letzten Lebenszeit –“.
2. Sitz des Vereins ist Ibbenbüren.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins orientiert sich an den folgenden Grundprinzipien:

1. Hospizdienste zentrieren sich ganz um die Wünsche schwerkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen. Sie berücksichtigen dabei insbesondere deren Kernbedürfnisse:
 - Das Bedürfnis situationsgerechter Handreichungen.
 - Das Bedürfnis, nicht alleine gelassen zu werden, sondern an einem vertrauten Ort, möglichst zu Hause, inmitten vertrauter Menschen zu leben und zu sterben.
 - Das Bedürfnis, noch letzte Dinge (unerledigte Geschäfte) zu regeln.
 - Das Bedürfnis, die Sinnfrage (Sinn des Lebens, des Leidens und des Sterbens) zu stellen und die Frage des Danach zu erörtern.
2. Hospizdienste werden durch freiwillige Helfer, Mitglieder des Vereins oder solche, die ausdrücklich dazu beauftragt werden, geleistet. Sie dienen dazu, dass Lebensbeistand und Sterbebegleitung nicht ausschließlich zur Aufgabe für

berufliche Helfer werden; ferner tragen sie zur Integration Sterbender und ihrer Angehöriger in das Gemeinwesen bei. Die Teammitglieder unterstützen nicht nur die betroffene Familie, sondern stützen sich auch gegenseitig u.a. in emotionaler Hinsicht. Das Hospizteam bemüht sich um Kontinuität in der Betreuung und unterliegt der Schweigepflicht. Hierzu gehört aber auch, dass die Fürsorge des Teams für die Familie nicht mit dem Tod des geliebten Menschen endet. Die Angehörigen können von dem Hospizteam auch durch die Phase der Trauer begleitet werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Prävention von Krankheiten bei Hinterbliebenen.

3. Die Ausbildung der Mitarbeiter in allen Fragen der Begleitung Hilfesuchender ist eine wesentliche Aufgabe neben der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
4. Die bisher benannten Ziele und Zwecke werden sowohl erreicht durch ambulante hospizliche Begleitung als auch durch eine stationäre hospizliche Begleitung. Somit gehören die Errichtung und der Betrieb eines stationären Hospizes ebenfalls zum Satzungszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Ibbenbüren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Begleitung sterbender Menschen und ihrer Angehöriger. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen in § 13 der Satzung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

2. Personen, die ausdrücklich von der Organisationsleitung für bestimmte Dienste beauftragt werden, sind für die Dauer dieses Einsatzes Mitglieder des Vereins und fallen somit auch unter den Versicherungsschutz.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung beendet.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden. Sie entscheidet endgültig. Zwischenzeitlich ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und zwei Beisitzern/innen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates. Er bereitet den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vor.
2. Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass dem Namen des Vereins die Unterschriften angefügt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis nachfolgende Mitglieder gewählt sind, längstens jedoch für sechs Monate.

§ 9 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt auf Einladung durch die/den Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen sind schriftlich, fernmündlich, fachschriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Auf schriftlich, fachschriftlich oder per E-Mail begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden.
2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet bei Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
4. Über die Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Beirat tritt mindestens ~~einmal~~ jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden des Vereins zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungs-termin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich, fachschriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Die/der Vereinsvorsitzende muss den Beirat auch dann einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates es verlangen.

3. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen.
4. Über die Beschlüsse des Beirates ist unverzüglich im Anschluss an die Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung bei der/dem Vorsitzenden beantragen.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Ladungsschreiben gilt dem betroffenen Mitglied als zugestellt, wenn es an die Letzte vom entsprechend Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist und zwar unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Ladung. Die Ladungsfristen gemäß dieses § beginnen mit dem Tag des Poststempels zu laufen. Zur Berechnung der Fristen ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
4. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich in einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitglieder-versammlung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt die Kassenprüfer.
7. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die vorschriftsmäßige Ladung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der/dem Leiter/in der Versammlung und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. den Vorstand zu wählen,
2. den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegen zu nehmen,
3. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
4. den Beirat zu wählen,
5. die Höhe des Mitgliederbeitrages festzusetzen,
6. über Satzungsänderungen zu beschließen und

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn wenigstens zweidrittel der Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. In diesem Fall ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Palliativnetz Tecklenburger Land e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Vorstehende Satzung ist am 06.03.1996 errichtet worden.

Diese Satzung wurde geändert in einer Mitgliederversammlung am 08.06.1999, in einer Mitgliederversammlung am 28.11.2016 und in einer Mitgliederversammlung am 13.11.2018.